



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 11 L 743/18.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. der [REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED] und [REDACTED]
4. der [REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED] und [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte zu 1-4: Kraft & Rapp Rechtsanwältinnen, Pannierstraße 8, 12047 Berlin, Az.: 170/18 JK,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 7461573-439,

Antragsgegnerin,

wegen Dublin-Verfahren Iran/Griechenland

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 02. Oktober 2018

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Eidtner,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pflügner und
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hecker

beschlossen:

Der Prozesskostenhilfeantrag sowie der Eilrechtsschutzantrag des Antragstellers werden abgelehnt.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Griechenland.

Die Antragsteller reisten mit von den griechischen Behörden ausgestellten Visa nach Griechenland, um nach drei Tagen weiter nach Deutschland zu reisen, wo sie am 26. März 2018 ankamen und am 11. April 2018 einen Asylanträge stellten. Das Aufnahmegesuch an Griechenland ging dort am 9. Mai 2018 ein. Die griechischen Behörden stimmten unter Bezugnahme auf Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) der Rückübernahme am 9. Juli 2018 zu.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 20. Juni 2018 den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Griechenland an (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate (Nr. 4).

Der Bescheid wurde am 25. Juni 2018 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 5. Juli 2018 haben die Antragsteller beim VG Frankfurt (Oder) Klage erhoben und die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass im Entscheidungsmaßstab zu berücksichtigen sei, dass der Gesetzgeber nicht in den Fällen vorliegender Art nicht die für offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylanträge geltenden (strengerer) Maßstäbe des § 36 Abs. 4 AsylG Anwendung finden lassen. Für die Antragsteller drohe im Fall der Abschiebung nach Griechenland eine unmenschliche beziehungsweise entwürdigende Behandlung im Sinne des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), da das griechische Asylsystem systemische Schwachstellen aufweise. Jedenfalls aber drohe eine schwerwiegende Verletzung der EU-Aufnahmerichtlinie. All dies folge aus verschiedentlich Rechtsprechung und in Bezug genommenen Erkenntnismitteln. Die Zusicherung Griechenlands sei zudem nur formelhaft gewesen und in keiner Weise eine individuelle und nachvollziehbare Zusicherung.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

Die aufschiebende Wirkung der Klage wird hinsichtlich der Abschiebungsanordnung angeordnet.

Der Antragstellerin unter Beordnung ihrer Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe bewilligen.

Die Antragsgegnerin stellte keinen Antrag.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 3. August 2018 an das Verwaltungsgericht Potsdam verwiesen, unter Bezugnahme auf die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Potsdam.

Am 20. September 2018 haben die Antragsteller eine psychologische Stellungnahme zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des psychosozialen Dienstes der zentralen Ausländerbehörde (PSD) vom 19. September 2018 vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behörden- und der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Nach Übertragung des Rechtsstreits auf die Kammer nach § 76 Abs. 4 Satz 2 des Asylgesetzes (AsylG) entscheidet diese über den Rechtsstreit.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist zulässig, aber unbegründet. Die Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO liegen nicht vor.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers an der beantragten Aussetzung der Vollziehung das bezüglich der Abschiebungsanordnung durch § 75 AsylG gesetzlich angeordnete öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt. Die dabei vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse der Antragsteller hat sich maßgeblich - wenn auch nicht ausschließlich - an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, wie diese sich bei der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren abschätzen lassen (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Juli 2018 - 12 L 3931/17.A -, juris Rn. 11).

Die Kammer war im Eilverfahren nicht gehindert ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Soweit die Antragsteller das Erfordernis zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung aus Art. 6 EMRK, Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 46 EU-Verfahrensrichtlinie herleiten, ist diese Möglichkeit zwar eröffnet, aber nicht in jedem Fall verpflichtend. Der Gesetzgeber geht ersichtlich und in von Verfassung wegen nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung im Klageverfahren zur Gehörgewährung ausreicht, vgl. § 122 VwGO, § 36 Abs. 3 Satz 4 AsylG (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 26. April 2018 - 7 L 321/18.A -, juris Rn. 20). Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 5. April 2016 - 33060/10 (Blum/Österreich). Soweit demnach aus Art. 6 Abs. 1 EMRK eine mündliche Verhandlung auch in Gerichtsverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erforderlich sein soll, betrifft dies zum einen nur Verfahren, in denen es um „zivilrechtliche“ Ansprüche geht. Die Entscheidungen staatlicher Behörden über die Einreise,

den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern betreffen grundsätzlich keine Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (vgl. EGMR, Entscheidung vom 17. Mai 2011 - 43408/08 - Enitan Pamela Izevbekhai u.a. / Irland, NVwZ 2012. 686). Zum anderen gilt der Grundsatz der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht uneingeschränkt. Er ist insbesondere dann nicht einzuhalten, wenn es ausschließlich um rechtliche oder technische Fragen geht (EGMR, Urteil vom 5. April 2016 - a. a. O., juris, Rn. 30; VG Potsdam, Beschluss vom 26. April 2018 - 7 L 321/18.A -, juris Rn. 20; VG Düsseldorf, Beschluss vom 13. Januar 2017 - 17 K 11664/16.A -, juris Rn. 22.). Hier drängt sich das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung nicht auf; dazu hätten die anwaltlich vertretenen Antragsteller zumindest plausibel machen müssen, weshalb aus einer mündlichen Verhandlung mehr Gewinn für die behaupteten Rechtmäßigkeitszweifel erwachsen können als aus der bereits schriftsätzlich erfolgten Klage- und Antragsbegründung, was sich insbesondere aus den oben bereits gewerteten Vorbringen zu der psychischen Verfassung der Antragsteller nicht herleiten lässt. Der Antrag auf mündliche Verhandlung stellt unter diesen Umständen eher einen Versuch dar, Zeit zu gewinnen, um einen als unstimmig und letztlich als unglaubhaft erkannten Vortrag weiter anzureichern. Die rechtlichen Ausführungen zum Erfordernis einer mündlichen Verhandlung finden darüber hinaus im Gesetz keine Stütze. Träfen sie zu, dürfte kein Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ein Bleibeinteresse zurückstehen lassen. Darüber hinaus scheinen auch diesbezüglich die Antragsteller eine andere als die hier zugrundeliegende Konstellation vor Augen zu haben, nämlich die von nach Pakistan abzuschickenden Asylbewerbern beziehungsweise von anerkannt Schutzberechtigten, denen Obdachlosigkeit droht, von der für die Antragsteller vor dem Hintergrund der oben geschilderten Zusicherung nicht auszugehen ist (Seite 11 der Antrags- und Klagebegründung). Die befürchtete Erschwernis der Antragsteller im Hauptsacheverfahren ihre Rechte geltend zu machen, weil Ihnen Ladungen in Griechenland aufgrund drohender Obdachlosigkeit nicht zugehen würden, geht bereits deshalb fehl, da aufgrund der im hiesigen Verfahren abgegebenen Zusicherung von einem solchen Zustand, wie oben dargestellt, nicht auszugehen sein wird. Auch die fehlende Möglichkeit der Kommunikation von Griechenland nach Deutschland und fehlende Möglichkeit der Bezahlung der Prozessbevollmächtigten erschwert die Rechtsverfolgung nicht, da die Abstimmung zwischen Prozessbevollmächtigter und Antragstellern in

der Sphäre der Antragstellerpartei liegt, für die eine anwaltliche Vertretung zudem nach den Vorschriften von AsylG und VwGO nicht zwingend ist.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Dessen Voraussetzungen liegen vor.

Griechenland ist der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Mitgliedstaat. Der Asylantrag der Antragsteller ist demnach nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig.

Das griechische Konsulat in Teheran erteilte den Antragstellern ein für den Zeitraum vom 19. März bis 10. August 2018 gültiges Schengen-Visum. Die Zuständigkeit Griechenlands ergibt sich daher aus Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Die Antragsteller können sich nicht auf das etwaige Bestehen systemischer Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin-III-VO in Griechenland im Allgemeinen berufen beziehungsweise die drohende Gefahr einer Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder Art. 4 der EU-Grundrechtecharta .

Der Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, wonach die Abschiebung ohne materielle Prüfung des in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrags erfolgen soll, basiert auf dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem.

Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention finden, und dass sich die beteiligten Staaten insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen. Aus diesem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens folgt allerdings keine unwiderlegbare Vermutung. Diese Vermutung greift nicht, wenn es in einem Staat wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber systemische Schwachstellen aufweisen, die die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und damit einer Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GR-Charta mit sich

bringen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen darf nicht vorschnell angenommen werden, da die Bejahung zu einer partiellen Außerkraftsetzung des Dublin-Systems führt. So dürfen hinsichtlich Unterbringung und Versorgung Maßstab nicht die in Deutschland üblichen sozialen Standards sein, sondern allein die sich aus Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GR-Charta ergebenden Mindeststandards, denn Sinn und Zweck der Dublin-Zuständigkeitsregelung besteht auch darin, zu verhindern, dass Schutzsuchende sich einen Mitgliedstaat zur Prüfung ihres Asylantrags nach dessen wirtschaftlicher und sozialer Leistungskraft und damit nach Umfang der jeweils gewährten Sozialleistungen aussuchen. Von systemischen Schwachstellen kann nur gesprochen werden, wenn sie im Rechtssystem des anderen Staats angelegt sind oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen. Solche Mängel werden dadurch gekennzeichnet, dass sie den Einzelnen nicht unvorhersehbar oder schicksalhaft treffen, sondern sich aus Sicht der deutschen Behörden und Gerichte wegen ihrer systemimmanenten Regelmäßigkeit verlässlich prognostizieren lassen. Es muss sich um größere Funktionsstörungen handeln, die regelmäßig so defizitär sein müssen, dass sie die Annahme rechtfertigen, dort drohe einem Asylbewerber im konkreten Einzelfall mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Die festgestellten Tatsachen müssen hinreichend verlässlich und aussagekräftig sein, um das o.g. gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu widerlegen. Sie müssen überdies verallgemeinerungsfähig sein, um die Schlussfolgerung zu rechtfertigen, dass es nicht nur vereinzelt zu Grundrechtsverletzungen kommt. Zweifel gehen zu Lasten des Antragstellers. Grundrechtsverletzungen in Einzelfällen und bloße in der Person des Asylbewerbers begründete Hinderungsgründe für eine Überstellung - wie etwa Reiseunfähigkeit - sind nicht geeignet, systemische Schwachstellen zu begründen. Gleichwohl kann eine systemische Schwachstelle auch nur eine lediglich geringe Anzahl von Asylbewerbern betreffen, z.B. bestimmte, besonders schutzbedürftige Personengruppen (etwa Kleinkinder, schwangere Frauen oder Kranke). In Bezug auf Griechenland hat das Bundesverfassungsgericht darauf verwiesen, dass ab 2011 bis in die jüngste Vergangenheit von der Europäischen Kommission und auch von der Beklagten bezogen auf Griechenland systemische Mängel bejaht und damit der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens als erschüttert gesehen wurden beziehungsweise Verstöße gegen Art. 3 EMRK besorgt wurden (so zuletzt BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2018 - 2 BvR 714/18 - , juris Rn. 25, in Fortführung des Beschlusses vom 8. Mai 2017 -

2 BvR 157/17 -, juris; die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung bejahend VG Hannover, Beschluss vom 19. April 2017 - 15 B 2175/17 -, Anlage 7 zur Antragsbegründung vom 18. September 2018). Diese Rechtsprechung bezieht sich jedoch auf Fälle in denen den Antragstellern bereits in Griechenland ein Schutzstatus zuerkannt worden ist. Der Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2017, der von der Antragstellerin zitiert wird, betrifft ebenfalls nicht das Dublin-Verfahren, sondern anerkannte Schutzbedürftige. Es ist auch diesbezüglich zwar dieser Beschluss teilweise referiert, aber weder vorgetragen noch ersichtlich, in welcher Weise dieser Vorlagebeschluss für das gegenständliche Verfahren von Bedeutung sein könnte und deshalb die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erforderlich wäre (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 16. August 2018 - RN 13 S 18.50524 -, juris Rn. 32).

Auch aus den von den Antragstellern vorgelegten Berichten ergeben sich für die Vergangenheit Defizite im griechischen Asylsystem, die sich nach der Vereinbarung von EU und Türkei zur Aufnahme von Flüchtlingen verschlechtert haben sollen (s. Bericht der Women`s Refugee Commission vom August 2016, Anlage 8 zur Antragsbegründung vom 18. September 2018), die sich aber ebenfalls zumindest teilweise beziehungsweise vor allem auf anerkannt Schutzberechtigte beziehen (vgl. Pro Asyl, Flucht ohne Ankunft: Die Misere von international Schutzberechtigten in der EU sowie Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, 23. Juni 2017, Anlagen 9 und 13 zur Antragsbegründung vom 18. September 2018; Norwegian Refugee Council, Don`t forget us: Voices of young Refugees and Migrants in Greece, Anlage 10 zur Antragsbegründung vom 18. September 2018; UNHCR, Observations on the Current Situation of Asylum in Greece, Dezember 2014, Anlage 12 der Antragsbegründung vom 18. September 2018).

Unabhängig davon, ob die für anerkannt Schutzberechtigte entwickelten Maßstäbe auf die übrigen Asylantragsteller übertragbar sind, kann selbst bei besonders schutzbedürftigen Personen der Einwand einer systemischen Schwachstelle überwunden werden, wenn sichergestellt ist, dass die Asylbewerber im konkreten Einzelfall von den Mängeln des Systems verschont bleiben (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 16. August 2018 - RN 13 S 18.50524 -, juris Rn. 20 m.w.N.). Für den konkret zu entscheidenden Fall kann damit dahingestellt bleiben, ob die Maßstäbe für anerkannt Schutzberechtigte anzuwenden sind und ob die in der Vergangenheit festgestellten

systemischen Mängel im Allgemeinen und generell behoben worden sind. Denn für die Antragsteller hat Griechenland mit Schreiben vom 15. Juni 2018 die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinien 2013/33/EU und 2013/32/EU in Bezug auf die Antragsteller zugesichert. Damit ist, entsprechend einer Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2016 an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2016), sichergestellt, dass bei Rückführungen nach Griechenland die dortigen Kapazitäten im Interesse der Antragsteller Berücksichtigung finden. In der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 stellte diese in im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland gemäß der Dublin-III-VO die Bemühungen dar, die Griechenland mit Unterstützung anderer unternommen hatte, um die systemischen Mängel zu beseitigen. Die 19-seitige Empfehlung lässt sich knapp in der Aussage zusammenfassen, dass erhebliche Bemühungen zu einer spürbaren Verbesserung geführt haben, das System im Allgemeinen aber noch nicht den Anforderungen genügt (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 16. August 2018 - RN 13 S 18.50524 -, juris Rn. 23). Insbesondere die Unterbringungskapazitäten seien noch deutlich ausbaubedürftig (vgl. vorgenannte Empfehlung, S. 14). Ein gewisser Grundstock an Kapazitäten etc. sei aber vorhanden. Deshalb empfiehlt die Europäische Kommission unter bestimmten Voraussetzungen und Modalitäten die Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland nach der Dublin-III-VO wiederaufzunehmen (vgl. vorgenannte Empfehlung, S. 17 f.). Ausgeschlossen von der Rückführung sollen Asylbewerber sein, bei denen die Zuständigkeit Griechenlands vor dem 15. März 2017 begründet wurde, sowie schutzbedürftige Asylbewerber einschließlich unbegleiteter Minderjähriger. Unerlässlich sei die im konkreten Einzelfall abgegebene griechische Zusicherung, dass der betroffene Asylbewerber in einer den EU-Normen und insbesondere der Richtlinie 2013/33/EU über Aufnahmebedingungen entsprechenden Aufnahmeeinrichtung untergebracht, sein Antrag in der in der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) vorgesehenen Frist bearbeitet und er in jeder Hinsicht im Einklang mit dem EU-Recht behandelt werde. Die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 wurde durch das Bundesministerium des Innern aufgegriffen. Entsprechend hat die Antragsgegnerin in ihrer Anfrage an die griechischen Behörden sichergestellt, dass die zu überstellende Person entsprechend den Normen der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihr Antrag nach Maßgabe der Richtlinie

2013/32/EU bearbeitet werde.

Die Prüfung dieser Kapazitäten ist Aufgabe der griechischen Behörden. Anhaltspunkte dafür, dass die griechischen Behörden Zusicherungen abgeben, obwohl sie eigentlich für eine Rücknahme der Asylbewerber keine Kapazitäten verfügbar haben, finden sich nicht. Anders als die Antragsteller meinen, ist die Zusicherung der griechischen Behörden auch nicht lediglich formelhaft und weder individuell noch nachvollziehbar. Die Zusicherung enthält die Namen und weitere persönliche Angaben der Antragsteller. Weiterhin wird um eine Vorabinformation vor der Überstellung gebeten, was darüber hinaus darauf schließen lässt, dass die griechischen Behörden individuell für die Antragsteller die europarechtlichen Anforderungen im Hinblick auf das durchzuführende Asylverfahren beachten werden. Auch aus dem von den Antragstellern zitierten Berichten von Amnesty International vom 15. März 2017 (Anlage 2 der Antragsbegründung vom 18. September 2018), der auf die ausführliche Stellungnahme von Amnesty International vom 17. Februar 2017 (Anlage 3 der Antragsbegründung vom 18. September 2018) Bezug nimmt, sowie vom 22. Februar 2018 (Stand: Dezember 2017) folgt nichts Abweichendes. Dieser adressiert offensichtlich Probleme von Asylbewerbern zu deren Gunsten keine Zusicherungen im oben genannten Sinne abgegeben worden sind. So ist aufgrund dieser Zusicherungen für die Antragsteller insbesondere nicht davon auszugehen, dass diesen der Zugang zum Asylverfahren erschwert ist oder sie gar unter den damals herrschenden Zuständen auf den griechischen Inseln zu leiden haben würden, die auch teilweise auf dem Festland festgestellt wurden. Zudem wird in dem aktuellsten dieser Berichte auch ausgeführt, dass den Asylsuchenden zunehmend alternative Unterkünfte in den Städten - zumeist Wohnungen - zur Verfügung gestellt wurden. Bei den Antragstellern handelt es sich zudem nicht um unbegleitete Minderjährige, sondern die minderjährigen Antragsteller zu 3. und 4. sind in Begleitung ihrer beiden Eltern, den Antragstellern zu 1. und 2. Es ist zudem weder erkennbar noch vorgetragen, dass die Antragsteller Personen wären, auf die sich die Zusicherung Griechenlands nicht erstreckt, beziehungsweise sie entgegen der Zusicherung den Antragstellern diese im Asylverfahren zustehende Leistungen vorenthalten werden würden, wie dies ausweislich eines Berichts vom 3. August 2017 von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen für bestimmte Fälle behauptet wurde (Anlage 5 zur Antragsbegründung vom 18. September 2018). Es ist auch nicht erkennbar, weshalb den Antragstellern

in Griechenland Obdachlosigkeit drohen sollte. Zwar enthält die Überschrift des als Anlage 6 zur Antragsbegründung vom 18. September 2018 beigefügten Auswertung von Pro Asyl von weiteren genannten Berichten den Hinweis auf Obdachlosigkeit von Schutzsuchenden, aber weder der Überschrift noch dem Bericht lässt sich entnehmen, dass dies auch (gegenwärtig) auf Schutzsuchende zuträfe, für die die griechischen Behörden eine Zusicherung abgegeben haben, dass die zu überstellende Person entsprechend den Normen der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihr Antrag nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet werde. Auch die von den griechischen Behörden mitgeteilte Dauer der Asylverfahren von sechs Monaten spricht nicht gegen eine Abschiebung, da eine Anerkennung in Kürze zu erwarten wäre und die Antragsteller dann den Problemen ausgesetzt wären, die für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland angenommen werden. Es ist nach gegenwärtiger Sachlage nicht absehbar, welchen Ausgang das Verfahren der Antragsteller in Griechenland nehmen wird und wie es um die individuellen Verhältnisse dieser dann bestellt sein wird. Insofern laufen auch aus diesem Grund die auf die Bedingungen von in Griechenland anerkannt Schutzberechtigten ins Leere und die vor allem auf diese bezogenen Erkenntnismittel, die teilweise nicht auf aktuellem Stand sind. Ebenso bezieht sich die zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, beispielsweise zu den Anforderungen der Qualifikationsrichtlinie, auf Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2011/95/EU). Soweit das VG Düsseldorf auf Seite 9 der Antragsbegründung zitiert wird, ist dieses ohne Fundstelle angegeben worden, so dass bereits unklar ist, ob es sich in der dortigen Situation um einen vergleichbaren Fall handelt; allein die abweichende Meinung eines anderen Verwaltungsgerichts bindet die Kammer jedoch ohnehin nicht.

Nach alledem hält es das Gericht nach dem im Eilverfahren gebotenen Prüfungsmaßstab derzeit nicht für überwiegend wahrscheinlich, dass den Antragstellern im Falle einer Rückkehr im Zuge des Dublin-Verfahrens die Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung droht, weshalb eine von der gesetzlichen Regel abweichende Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen nicht geboten ist.

Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Dublin-III-VO sind nicht ersichtlich.

Die Abschiebung der Antragstellerin nach Griechenland kann auch durchgeführt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich wäre, insbesondere hat Griechenland der Rückführung ausdrücklich zugestimmt.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK liegt – jedenfalls aufgrund der oben dargestellten Zusicherungen der griechischen Behörden – nicht vor.

Hinweise auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Soweit sich die Antragsteller auf Gesundheitsbeeinträchtigungen der Antragstellerinnen zu 2. und zu 4. – wohl als Abschiebehindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) – berufen, entsprechen die von ihnen vorgelegten ärztlichen Atteste nicht den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG; es verbleibt daher bei der in § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG normierten gesetzlichen Vermutung, dass der Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen. Dies folgt insbesondere nicht aus den unspezifisch vorgetragene Behauptungen von Alpträumen, Migräne und Schlafproblemen bei den Antragstellerinnen zu 2. und zu 4. Selbst wenn diese Vorlägen ist weder ersichtlich noch vorgetragen weswegen diese einer Abschiebung nach Griechenland, auch vor dem Hintergrund der Zusicherung der griechischen Behörden, entgegenstehen sollten.

Zur Widerlegung dieser Vermutung ist gemäß § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung erforderlich; diese soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 - 10 C 8.07 -, juris Rn. 15 ff.; VG Potsdam, Beschluss vom 15. August 2017 - VG 11 L 722/17.A -). Anders als die Antragstellerin meint, sind diese Grundsätze

auch auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Zwar trifft es zu, dass diese Maßstäbe anhand eines Hauptsacheverfahrens entwickelt worden sind und im Eilverfahren regelmäßig weniger Zeit besteht den genannten Anforderungen gerecht zu werden. Auch im Eilverfahren bedarf es jedoch einer Erschütterung der gesetzlichen Vermutung, die eine gerichtliche Überprüfung ermöglichen können muss. Liegt eine Stellungnahme vor, wie im vorliegenden Verfahren, kann diese auch auf die vorgenannten Plausibilitätskriterien hin überprüft werden. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Antragsteller nicht. Es fehlt bereits an dem Vorliegen einer ärztlichen Stellungnahme im oben genannten Sinne. Die „psychologische Stellungnahme“ einer Psychologin erfüllt per se nicht die Anforderungen an ein (fach-)ärztliches Attest iSd § 60a Abs. 2c, weil sie von keinem Arzt ausgestellt ist. Eine ärztliche Bescheinigung iSv § 60a Abs. 2c und 2d wird nur ein approbierter Arzt im Sinne von § 2 Abs. 1 der Bundesärzteordnung ausstellen dürfen, denn nur ein solcher darf im Bundesgebiet den ärztlichen Beruf ausüben (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 60a AufenthG, Rn. 45; Thym, NVwZ 2016, 409, 413). Dies ist aufgrund des eindeutigen gesetzlichen Wortlauts und mangels Anhaltspunkten dafür, dass diese Vorschrift gegen europäisches Recht verstößt auch kein Anlass das Verfahren, wie von den Antragstellern beantragt, auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

Darüber hinaus wird im vorliegenden Fall besonders deutlich, dass es ärztlicher Expertise bedarf um Abschiebehindernisse aus gesundheitlichen Gründen festzustellen. Die Antragstellerin zu 2. hat in ihrer persönlichen Anhörung am 13. April 2018 noch erklärt, dass sie gesund sei und ihre Kinder auch, obwohl sie nunmehr behauptet bereits im Iran nicht nur bei einem Neurologen vorstellig gewesen zu sein, sondern auch medikamentös behandelt worden zu sein. Auch in der Folgezeit hat die Antragstellerin zu 2. keine medizinische Hilfe in Anspruch genommen. Dies geschah erstmals einen Tag nach Antragstellung im Eilverfahren, mithin fast fünf Monate nach ihrer Einreise in Deutschland. Es ist schlechterdings kaum vorstellbar, dass jemand der unter medikamentöser Behandlung wegen einer nicht unerheblichen Erkrankung leidet eine solch lange Zeit Abstand davon nimmt einen Arzt aufzusuchen, zumal entsprechender Zugang zu Ärzten in Deutschland besteht. Selbst wenn die Stellungnahme des PSD - würde man ihre Maßgeblichkeit unterstellen - jedoch auf einer hinreichenden und zutreffenden Tatsachengrundlage ergangen sein sollte, fehlte es an einer ausreichend spezifischen Diagnose, zumal die Antragstellerin zu 2. lediglich

unter „Schlafstörungen, starker Grübelneigung, unkontrollierten Weinanfällen und Migräne“ leide. Der Bezug zu dem „zweimaligen Hirnschlag“ wird in der Stellungnahme ebenfalls nicht deutlich. Jedenfalls ist aber nicht ersichtlich, weshalb eine psychopharmakologische Behandlung der Antragstellerin zu 2., die „dringend indiziert“ sei, in Griechenland nicht erfolgen können sollte. Die Zusicherung der griechischen Behörden erstreckt sich auch auf die Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU, die griechischen Behörden werden daher auch die etwaigen psychischen Störungen der Antragstellerin zu 2. berücksichtigen. Auch der Verweis der Antragsteller auf das Urteil des EGMR vom 9. März 2010 (R.C. vs. Sweden – application no. 41827/07) führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Entscheidung befasste sich mit einem Iraker der vortrug in seiner Heimat gefoltert worden zu sein, wenn die medizinische Untersuchung sich auch nicht nur auf die Plausibilität der Narben an dessen Körper bezog, sondern auch auf weitere gesundheitliche Probleme. Zudem betrifft die Entscheidung nicht nur die Besonderheiten des schwedischen Rechts, sondern verweist darüber hinaus auch darauf, dass medizinische Gründe vorliegen, die grundsätzlich frühzeitig geltend gemacht werden mussten oder zumindest aus guten Gründen nicht vorzeitig vorgebracht wurden. Jedenfalls aber lässt sich dieser Entscheidung nicht entnehmen, dass die oben angewandten Maßstäbe gegen die europäische Menschenrechtskonvention verstoßen könnten. Denn auch nach diesen Maßstäben, wäre bei qualifizierten Zweifeln am Vorliegen eines Abschiebehindernisses die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls anzuordnen. Vorliegend wird dieses Niveau aus den oben genannten Gründen aber nicht erreicht.

Das Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. März 2017, wonach vulnerable Personen nicht überstellt werden sollen (Anlage 2 der Antragsbegründung vom 20. September 2018) ist für den vorliegenden Fall nicht ergiebig, da nach dem Vorstehenden eine Vulnerabilität der Antragsteller aufgrund der Zusicherung der griechischen Behörden nicht vorliegt.

Auch im Hinblick auf die Antragstellerin zu 4. liegen keine als Abschiebehindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu qualifizierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen vor; es fehlt ebenfalls an einer qualifizierten ärztlichen Stellungnahme. Auch aus diesem Grund kann damit dahinstehen, dass ausweislich der Stellungnahme des PSD die Antragstellerin zu 4. freundlich und zugewandt sei. Sie habe zwar Ängste,

die sich aufgrund der aktuellen Lebensbedingungen und der starken Belastung der Eltern ergäben. Im Gesamtverhalten wirke sie jedoch unauffällig.

Es bestehen auch im übrigen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung in dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfegesuchs – aus den oben dargelegten Gründen – keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 der Zivilprozessordnung. Darauf, dass die Antragsteller ihre Bedürftigkeit nicht dargelegt haben, kommt es daher nicht mehr entscheidungserheblich an.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar gemäß § 80 AsylG.

Eidtner

Dr. Pflügner

Dr. Hecker